

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARTUNGS- UND REPARATURDIENSTLEISTUNGEN



Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungs- und Reparaturdienstleistungen (die "AGB") sind Bestandteil des Vertrages (der "Vertrag") zwischen der Husqvarna Commercial Solutions Germany GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. HRB 741377, Geschäftsanschrift Hans-Lorenser-Str. 40, 89079 Ulm (die "Vermieterin") und dem im Vertrag angegebenen Mieter (der "Mieter") und finden Anwendung auf die in Anhang 1 hierzu angegebenen Wartungs- und Reparaturdienstleistungen (die "Wartungs- und Reparaturdienstleistungen").

Die Wartungs- und Reparaturdienstleistungen werden gemäß diesen AGB und nur im Hinblick auf solche Husqvarna Geräte (die "Geräte"), die im Vertrag angegeben sind, und die der Mieter bei der Vermieterin angemietet hat, erbracht.

Die Bestimmungen des Vertrags (mit Ausnahme der weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (wie im Vertrag aufgeführt)) haben gegenüber den Bestimmungen dieser AGB Vorrang.

## 1. Wartungs- und Reparaturdienstleistungen

1.1 Vorbehaltlich der Einhaltung dieser AGB durch den Mieter wird die Vermieterin die Wartungs- und Reparaturdienstleistungen für jedes einzelne Gerät im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen erbringen.

1.2 Die Wartungs- und Reparaturdienstleistungen können von durch Husqvarna autorisierten Fachhändlern in Deutschland, die zum Verkauf der Geräte befugt sind (jeder ein "Fachhändler"), erbracht werden. Informationen zu den Fachhändlern sind bei der Vermieterin erhältlich.

1.3 Der Mieter und der Fachhändler vereinbaren gemeinsam im Voraus die Wartungsdienstleistungen und den Zeitplan für deren Erbringung.

1.4 Wartung und Reparaturen erfolgen innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen (ausgenommen Wochenenden und Feiertage, "Arbeitstage") ab dem Tag, an dem das Gerät bei dem Fachhändler eintrifft, ohne die Versandzeit für die Rücksendung an den Mieter (d.h. innerhalb eines solchen Zeitraums muss das Gerät bei dem Fachhändler abgeholt werden können). Wenn der Mieter ein Geschäftskunde ist und sich zwecks Wartung und/oder Reparaturen an einen PRO-Fachhändler wendet, beträgt die Bearbeitungszeit zwei (2) Arbeitstage ab Eintreffen des Geräts beim Fachhändler, ohne die Versandzeit für die Rücksendung an den Mieter. Wenn die Vermieterin eine solche Bearbeitungszeit aus Gründen, die von ihr zu vertreten sind, nicht einhalten kann, wird dem Mieter ein Leihgerät, das eine entsprechende Funktion wie das jeweilige Gerät, das Gegenstand von Wartungs- und Reparaturdienstleistungen ist, vom Fachhändler kostenlos zur Verfügung gestellt.

## 2. Kosten der Wartungs- und Reparaturdienstleistungen

2.1 Der Mieter hat der Vermieterin für jegliche Wartungs- und/oder Reparaturdienstleistungen, die seitens eines Fachhändlers für die Vermieterin erbracht wurden, aber nicht vom Leistungsumfang des Vertrags abgedeckt sind (z.B. weil die Bedingungen unter Ziffer 3 nicht eingehalten sind oder aus sonstigen Gründen) eine Vergütung zu zahlen. Solche Wartungs- und/oder Reparaturdienstleistungen sind nicht von der Miete abgedeckt. Bevor der Fachhändler Wartungs- oder Reparaturdienstleistungen erbringt, die nicht vom Leistungsumfang des Vertrags abgedeckt sind, hat er die schriftliche Einwilligung des Mieters einzuholen. Die Vermieterin erstellt dem Mieter über eine solche Zusatzvergütung eine Rechnung unter Aufschlüsselung aller berechneten Waren und Dienstleistungen. Der Mieter hat die Rechnung spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang und Fälligkeitsdatum zu begleichen. Wenn der Mieter mit Kredit-/Debitkarte bezahlt, stellt er sicher und stimmt zu, dass (i) der Mieter autorisiert ist, die Karte zur Zahlung zu benutzen; (ii) die Karte gültig ist; (iii) das Konto ausreichend gedeckt ist; und (iv) die Vermieterin die Karte im Einklang mit den Bestimmungen dieser AGB belasten darf. Wird eine Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst oder widerspricht der Mieter der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat der Mieter die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren zu tragen, wenn er dies zu vertreten hat.

2.2 Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen entsprechend dem Vertrag und den weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu zahlen.

## 3. Bedingungen für die Wartungs- und Reparaturdienstleistungen, etc.

3.1 Die Verpflichtung der Vermieterin zur Erbringung der Wartungs- und Reparaturdienstleistungen steht in Bezug auf das jeweilige Gerät stets unter den folgenden vom Mieter zu erfüllenden Bedingungen:

- (a) bei dem jeweiligen Gerät handelt es sich um ein vom Mieter bei der Vermieterin angemietetes Husqvarna Gerät;
- (b) der Mieter hat das Gerät, wie von der Vermieterin (bzw. dem Fachhändler für die Vermieterin) nach pflichtgemäßem Ermessen bei Inspektion festgestellt, stets im Einklang mit der Bedienungsanleitung (von Husqvarna, in der jeweils gültigen Version) oder sonstigen schriftlichen Anweisungen von Husqvarna (in der jeweils gültigen Version) benutzt und behandelt;
- (c) der Mieter hat das Gerät stets sorgfältig behandelt;
- (d) das Gerät wurde nicht vernachlässigt und/oder sorgfaltswidrig gewartet;
- (e) das Gerät wurde planmäßig gewartet und inspiziert, wie in Anhang 1 vorgesehen;
- (f) sofern eine Reparatur erforderlich wurde, wurde die Nutzung des Geräts unverzüglich eingestellt und das Gerät ohne Verzögerung an den Fachhändler zurückgegeben;
- (g) der Mieter hat alle nach dem Vertrag anfallenden Kosten und Gebühren (einschließlich aber nicht beschränkt auf die Miete) bezahlt;
- (h) sofern es sich um einen Mähroboter handelt, wurde die Installation durch einen von Husqvarna autorisierten Fachhändler durchgeführt; und
- (i) der Mieter hat die für bestimmte Geräte geltende Begrenzung der maximalen Betriebsstundenzahl gemäß Anhang 1 nicht überschritten.

3.2 Folgendes ist nicht von den Wartungs- und Reparaturdienstleistungen nach diesen AGB umfasst:

- (j) Zubehör des Gerätes;
- (k) Geräte oder Teile davon, die in Anhang 1 als ausgeschlossen geführt werden;
- (l) Installationsarbeiten bei Mährobotern;
- (m) Verbrauchstoffe, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Benzin, Messer, Schneidausrüstung und Reifen;
- (n) Starterbatterien; und
- (o) Defekte, Wartung und/oder Reparatur wegen (i) Nutzung und/oder Installation des Gerätes in Kombination mit Vorrichtungen/anderen Geräten für die das Gerät nicht bestimmt ist; und (ii) das Gerät war oder ist Gegenstand von Unfällen, missbräuchlicher Behandlung, Fehlgebrauch, Vernachlässigung, Manipulation, Umbau oder sonstiger Veränderung, vorsätzlicher Beschädigung oder sonstigen vom Besitzer oder Nutzer zu vertretenden Umständen.

3.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte auf Wartungs- und Reparaturdienstleistungen aus diesen AGB auf Dritte zu übertragen.

3.4 Es wird klargestellt, dass sofern die Vermieterin laut Vertrag nicht für Wartung und/oder Reparatur verantwortlich ist, der Mieter hierfür verantwortlich ist, insbesondere sofern dies im Rahmen seiner Obhutspflicht erforderlich ist, um das Gerät in gutem und funktionalem Zustand wie im Vertrag vorgesehen zu erhalten. Sofern die Vermieterin laut Vertrag für Wartung und/oder Reparatur verantwortlich ist, können diese weiterhin durch den ursprünglichen Fachhändler, der den Mieter an die Vermieterin vermittelt hat, als deren Erfüllungsgehilfe erbracht werden.

## 4. Verbraucherrechte

4.1 Die Bestimmungen dieser AGB schließen etwaige einschlägige gesetzliche Verbraucherrechte nicht aus.

4.2 Sofern der Mieter Verbraucher ist, hat er eventuell bestimmte gesetzliche Rechte, wie ein Verbraucherwiderrufsrecht oder Rücktrittsrecht, u.a. sofern die Wartungs- und Reparaturdienstleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden. Diese Rechte werden durch die Bestimmungen dieser AGB nicht beschränkt. Wenn der Mieter seine Verbraucherrechte ausüben möchte, kontaktiert er die Vermieterin über die im Vertrag angegebenen Kontaktinformationen.

## 5. Laufzeit

5.1 Die Wartungs- und Reparaturdienstleistungen werden im Einklang mit diesen AGB während der im Vertrag angegebenen Laufzeit erbracht.

## 6. Außerordentliche Kündigung

6.1 Unbeschadet sonstiger Vertragsbestimmungen darf die Vermieterin den Vertrag über Wartungs- und Reparaturdienstleistungen vorzeitig außerordentlich schriftlich aus wichtigem Grund kündigen, siehe § 314 Bürgerliches Gesetzbuch. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, (i) bei wesentlichem Verstoß gegen diese AGB durch den Mieter; (ii) wenn das Gerät gestohlen oder nach der bei einer Inspektion getroffenen vernünftigen Einschätzung der Vermieterin nicht mehr brauchbar ist; oder (iii) wenn die Vermieterin auf Basis ihrer professionellen

Expertise dafürhält, dass die Wartung oder Reparatur nicht vom Umfang des Vertrags abgedeckt, jedoch im Einklang mit Ziffer 2.1 für die Funktionsfähigkeit des Gerätes erforderlich ist, der Mieter der Wartung oder Reparatur jedoch nicht zustimmt und/oder die Kosten dafür nicht tragen will. Insbesondere, aber nicht nur die folgenden Umstände stellen einen wesentlichen Verstoß gegen diese AGB dar: (i) Nutzung des Gerätes entgegen der Bedienungsanleitung, und (ii) sorgfaltswidrige Nutzung des Gerätes (wie nach der bei Inspektion des Gerätes

getroffenen vernünftigen Einschätzung der Vermieterin festgestellt). Im Fall eines wesentlichen Verstoßes gegen diese AGB mahnt die Vermieterin den Mieter vor der außerordentlichen Kündigung ab oder setzt ihm eine Frist zur Abhilfe, es sei denn, eine solche Abmahnung wäre offensichtlich aussichtslos oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

## ANHANG 1

### WARTUNGSDIENSTLEISTUNGEN UND DAUER

#### Wartungs- und Reparaturdienstleistungen

Die folgenden Wartungs- und Reparaturdienstleistungen sind im Umfang der Vereinbarung über die Wartungs- und Reparaturdienstleistungen enthalten:

(i) Planmäßige Inspektion und/oder Wartung des Geräts nach Maßgabe der Bedienungsanleitung für das Gerät und mit der Husqvarna Service Checkliste für das jeweilige Gerät (die "Service Checkliste"). Die Intervalle für Inspektion und Wartung für jedes Gerät sind in der Tabelle unten spezifiziert und haben für den Zweck dieser AGB Vorrang vor etwaigen in der Bedienungsanleitung vorgegebenen abweichenden Intervallen. Husqvarna kann jederzeit während der Vertragslaufzeit die Inspektions- und Wartungsintervalle für die Wartungs- und Reparaturdienstleistungen ändern, um die bewährten Routinen zu berücksichtigen. Husqvarna informiert den Mieter über solche Änderungen schriftlich; und

(ii) Notfallreparaturen bei unerwartetem Ausfall des Geräts (im Einklang mit diesen AGB (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Ziffer 3)).

Die Service Checkliste beschreibt den Inhalt der Wartung und Inspektion wie unter (i) beschrieben. Die Service Checkliste spezifiziert obligatorische Arbeiten, sowie Ersatzteile, sofern Husqvarna solche für notwendig erachtet. Ersatzteile, die in der Service Checkliste aufgeführt sind, sind vom Umfang der Wartungs- und Reparaturdienstleistungen umfasst und können entweder Wartungsteile oder Verschleißteile sein.

In den unter (ii) beschriebenen Notfallreparaturen sind folgende Wartungs- und Reparaturdienstleistungen nicht inbegriffen (nicht-abschließende Aufzählung): (a) Treibstoff, (b) Messer und andere Schneidausrüstung wie insbesondere, aber nicht nur, Messer und Klingen bei Mährobotern, Freischneidern, Rasenmähern, (c) Reifen und (d) Starterbatterien.

Die Wartungs- und Reparaturdienstleistungen in (i) und (ii) umfassen auch entsprechenden Arbeitsaufwand.

	Servicetyp	Verbraucher	Unternehmer/gewerblich		Maximale Betriebsstundenzahl
			Normaler Vertrag	Vertrag bei intensiver Nutzung	
<b>Husqvarna Automower®</b>	Wartung	Jährlich	Jährlich	-	-
<b>CEORA Automower®</b>	Wartung	-	Jährlich	-	-
<b>Handgeführte Benzingeräte</b>	Wartung	Jährlich	Jährlich	-	300 Stunden pro Jahr
<b>Akkugeräte</b>	Inspektion	-	Jährlich	-	300 Stunden pro Jahr
<b>BLi-Akkus</b>	Inspektion	-	Jährlich	-	300 Stunden pro Jahr
<b>Rider</b>	Wartung	Jedes zweite Jahr	Jährlich	-	400 Stunden pro Jahr
<b>Rider (intensive Nutzung)</b>	Wartung	-	-	Zwei Mal pro Jahr	800 Stunden pro Jahr
<b>Rider R 112 iC</b>	Wartung	Jedes dritte Jahr	-	-	-



